

Schutz- und Hygienekonzept der Staatlichen Berufsschule 2 Landshut zur Corona-Pandemie

gültig ab: 07.09.2020

Inhalt:

1. Grundsätzliche Regelungen	2
a. Grundlage	2
b. Drei-Stufen-Plan	2
2. Schulpflicht und Betretungsverbot	3
a. Befreiung vom Präsenzunterricht	3
b. Personen mit Betretungsverbot	3
c. Schwangere Lehrkräfte und Schüler	3
3. Hygienemaßnahmen	4
a. Persönliche Hygiene	4
b. Raumhygiene	4
c. Hygiene im Sanitärbereich	4
4. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen	5
a. Beschulung bei Stufe 1 und Stufe 2	5
b. Zusätzliche Sonderregelungen zur Beschulung bei Stufe 3	6
5. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)	6
6. Infektionsschutz im Unterricht	7
a. Für alle Fächer gilt	7
b. Sonderregelungen für Medizinische Fachangestellte	7
c. Sportunterricht	7
d. Musikunterricht (nur BIK-V-Klasse)	8
7. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen	8
8. Veranstaltungen, Schülerfahrten	8
9. Aktuelle Informationen	8

Hygienebeauftragter

Bernhard Selmaier, OStR, Weilerstraße 25, 84032 Landshut
Telefon: 0871/97334-0, E-Mail: bernhard.selmaier@bs2-landshut.de

Landshut, 07. Sept. 2020

Elisabeth Wittmann, OStDin
Schulleiterin

1. Grundsätzliche Regelungen

a) Grundlage

Dieses schuleigene Hygienekonzept basiert auf dem Rahmen-Hygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, welcher von diesem in enger Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit veröffentlicht wurde (Stand 02.09.2020).

Er beinhaltet die konkrete Umsetzung der Vorgaben an der Staatlichen Berufsschule 2 Landshut im Schuljahr 2020/2021. Bei auftretenden Infektionsfällen wird das Gesundheitsamt Landshut die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Diese werden anschließend von der Schule durch die Anpassung unseres Hygienekonzepts umgesetzt.

Grundsätzlich findet der Regelbetrieb unter Beachtung dieses Hygienekonzepts statt. Sofern eine regionale Eingrenzung der Infektionsfälle nicht möglich ist, erfolgt der Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/21 in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen nach einem Drei-Stufen-Plan, der sich an den Werten der Sieben-Tage-Inzidenz in Stadt und Landkreis Landshut orientiert.

b) Drei-Stufen-Plan

Die bei den einzelnen Stufen genannten Schwellenwerte lösen nicht automatisch die genannten Veränderungen aus, sondern sind als Orientierungshilfe für die **Gesundheitsämter** gedacht, die über die jeweiligen Stufen in Abstimmung mit der **Schulaufsicht** entscheiden. **Informationen über die Änderungen bzgl. der geltenden Stufen erfolgen nur durch die Schulleitung.**

Einführungsstufe:

An den ersten 9 Schultagen des Schuljahres 2020/21 besteht die Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für alle sich auf dem Schulgelände befindlichen Personen, auch im Unterricht.

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner:

- Regelbetrieb unter Beachtung dieses Hygieneplans
- Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auf dem gesamten Schulgelände. Im Klassenzimmer können Schüler die Maske am Sitzplatz abnehmen.

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 bis < 50 pro 100.000 Einwohner:

- Das Tragen der Mund-Nasenbedeckung ist auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtend, wenn dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner

- Mindestabstand von 1,5 Metern im Klassenzimmer. Größere Klassen werden geteilt und die beiden Gruppen zeitlich befristet im wöchentlichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht unterrichtet.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch am Sitzplatz im Klassenzimmer verpflichtend.

Unabhängig von der jeweils geltenden Stufe kann das Gesundheitsamt bei Auftreten einzelner Corona-Verdachtsfälle bzw. bestätigter Corona-Fälle innerhalb einer Klasse bzw. der Schule eine zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts/Umstellung auf Distanzunterricht in den betroffenen Klassen anordnen, sofern dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist.

2. Schulpflicht und Betretungsverbot

Alle Schüler müssen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen.

a) Befreiung vom Präsenzunterricht

Eine **Befreiung vom Präsenzunterricht aufgrund von Vor- oder Grunderkrankungen** wird nur dann genehmigt, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Im Falle einer Befreiung haben die Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht zu erfüllen.

b) Personen mit Betretungsverbot

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (z. B. Fieber, Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) aufweisen
- in Kontakt mit einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

dürfen die Schule **nicht betreten**.

Der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in der Schule ist dem Gesundheitsamt zu melden.

Personen, die leichte Erkältungssymptome, wie Schnupfen oder gelegentlichen Husten zeigen, können die Schule besuchen, wenn sich die Symptome 24 Stunden nach ihrem Auftreten nicht verschlimmert haben und insbesondere kein Fieber dazugekommen ist.

Schüler mit unklaren Krankheitssymptomen sollten in jedem Fall zunächst zuhause bleiben und gegebenenfalls einen Arzt aufsuchen.

Kranke Schüler mit reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- und Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen **erst wieder in die Schule**

- **in Stufe 1 und 2**, wenn der Schüler mindestens 24 Stunden symptomfrei ist (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) oder über 36 Stunden fieberfrei sind. Über eine Testung entscheidet der Hausarzt.
- **in Stufe 3** nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests beim Klassenleiter

c) Schwangere Lehrkräfte und Schüler

Es gibt ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit an der Schule. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob die Arbeitsbedingungen so gestaltet werden können, dass Gefährdungen der schwangeren Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden.

3. Hygienemaßnahmen

a) Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m) soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind (siehe Punkt 4 und 5)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln) sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

Die jeweils aktuell geltenden Regeln werden vorab in geeigneter Weise (Rundschreiben, Aushang, Email bzw. auf der Homepage der Berufsschule) klar kommuniziert. Die Schüler sind verpflichtet sich entsprechend zu informieren.

b) Raumhygiene

Lüften:

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 Min. ist eine Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Ist eine solche Stoß- oder Querlüftung nicht möglich, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

Reinigung:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. Es findet eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes entsprechend den Vorgaben statt.

Die **gemeinsame Nutzung von Gegenständen** sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen und die Vorgaben der persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden. Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern/Tablets oder Notebooks sind diese grundsätzlich nach jeder Benutzung zu reinigen. Die Anweisungen der Lehrkräfte sind hier unbedingt einzuhalten. Die EDV-Räume werden mit Flächendesinfektionsmitteln in Sprühflaschen ausgestattet.

d) Hygiene im Sanitärbereich

Der Toilettengang erfolgt nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen. Ansammlungen von Personen sind zu vermeiden. Flüssigseifenspender und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) werden bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt.

4. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

a) Beschulung bei Stufe 1 und Stufe 2

Soweit die Entwicklung des Infektionsgeschehens es ermöglicht (Stufe 1 und 2 des Drei-Stufen-Modells), kann im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands verzichtet werden.

Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern!

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen. Nach Möglichkeit gilt das Rechtsgehgebot.

Zur Vermeidung von Personenansammlungen sind alle Treppenhäuser zu benutzen:

- Treppenhaus West (zum Sportplatz): alle Klassen, die sich im Erweiterungsbau (grün) befinden: Ein- und Ausgang möglich
- Treppenhaus Ost (zur Weilerstraße): alle Klassen, die ihr Zimmer in der Nähe haben: nur Ausgang möglich
- Nebengebäude (lila): alle Klassen, die dort untergebracht sind
- Haupttreppenhaus (gelb): alle übrigen Klassen

Kommen in einer **Lerngruppe Schüler aus verschiedenen Klassen** einer Jahrgangsstufe zusammen (z. B. im Religions- und Ethikunterricht), ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten. Wo jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden, greift wie bisher der Mindestabstand von 1,5 Metern.

In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst **feste Sitzordnungen** eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen. Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, sind innerhalb der Räume möglichst Einzeltische und eine frontale Sitzordnung zu verwenden. Die Anordnung der Tische darf von den Schülern nur nach vorheriger Rücksprache mit den Lehrkräften verändert werden.

Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf **Klassenzimmerwechsel** verzichtet werden; die Nutzung von Fachräumen (z. B. EDV-Unterricht) ist jedoch möglich. Die gesonderten Anweisungen der Lehrkräfte sowie die Aushänge zu den Hygienebestimmungen in diesen Räumen ist unbedingt zu beachten.

Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse ist möglich.

Die **Vormittags- und Mittagspause** können die Schüler im Klassenzimmer verbringen. Ein **Pausenverkauf und Mensabetrieb findet statt. Die Anweisungen des Betreibers sind unbedingt zu befolgen.**

Wegeführung mit Bodenmarkierungen und/oder Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind zu beachten. Sie können helfen, eine geordnete Zuführung der Schüler

sowie der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume, Pausenbereich, zur Kantine und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit Personenansammlungen zu vermeiden.

Pausen und Kantine:

- Unter Beachtung der Hygieneregeln werden Getränke, Pausensnacks und warme Speisen angeboten.
- Die vorgegebene Anordnung der Möblierung in der Kantine darf nicht verändert werden. Gehen Sie bitte alle nur in die vorgegebene Richtung.
- Pro Tisch sind maximal 4 Personen erlaubt, am besten aus derselben Klasse. Auch die Terrasse kann entsprechend genutzt werden.
- Nutzen Sie die Einkaufsmöglichkeit vor dem Unterricht von 07:00 – 7:55 Uhr und die Automaten für Kalt- und Heißgetränke vor und in der Kantine.
- Der Kantinenbetreiber bietet auch ein bargeldloses Zahlssystem durch den Erwerb eines aufladbaren Chips an.
- Die Mittagspause sollte außerhalb des Gebäudes für Bewegung an der frischen Luft genutzt werden.

b) Zusätzliche Sonderregelungen zur Beschulung bei Stufe 3

Es ist auch im Unterricht auf die Einhaltung eines **Mindestabstands von 1,5 m** zu achten.

Größere Klassen werden geteilt und die **Beschulung beider Gruppen** erfolgt zeitlich befristet im **wöchentlichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht**.

Partner- und Gruppenarbeit finden nicht statt.

Es gibt keine **Lerngruppen mit Schülern aus verschiedenen Klassen**.

Sportunterricht kann nur stattfinden soweit ein MNB getragen und der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten wird.

Die **Vormittagspause** findet im Klassenzimmer statt. Der Lehrer der 3. Stunde ist in der Pause im Klassenzimmer zur Aufsicht anwesend.

5. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Das Tragen von **Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)** oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sog. Community Masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist grundsätzlich **für alle Personen auf dem Schulgelände** (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schüler, Externe) verpflichtend.

Diese Pflicht umfasst **alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude** (wie z. B. Unterrichtsräume, EDV-Räume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Kantine, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) **und auch im freien Schulgelände** (z. B. Pausenhof, Sportstätten).

Somit ist das Rauchen auf dem Schulgelände in der Vormittagspause selbstverständlich verboten und das Verlassen des Schulgeländes bleibt untersagt.

Ausgenommen von dieser Pflicht sind während des Regelbetriebs in Phase 1:

- Schüler,

- Sobald diese ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben
- Während des Ausübens von Musik und Sport
- Soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder organisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt.
- Lehrkräfte und sonstiges Personal an ihrem jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben. Beim Gehen durch die Klasse während des Unterrichts ist eine MNB zu tragen.
- Alle Personen für welche § 1 Abs. 2 der 6. BayLfSMV eine Ausnahme vorsieht (z. B. während der Nahrungsaufnahme in der Pause oder wenn aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der MNB aufgrund eines ärztlichen Attestes unzumutbar ist).

Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen **Hygienevorschriften** eingehalten werden.

- Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein.
- Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden.
- Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.

Ein **Merkblatt** mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter www.infektionsschutz.de/fileadmin/infestions-schutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf zu finden.

Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. Geeignete **Materialien** (auch in unterschiedlichen Sprachen) stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html zur Verfügung.

6. Infektionsschutz im Unterricht

a) Für alle Fächer gilt:

Die **gemeinsame Nutzung von Unterrichtsmaterialien und Arbeitsmitteln** (z. B. iPads, Notebooks, PC, Lehrbücher) sollte nur aus dringenden pädagogischen Erfordernissen erfolgen. Vor und nach der Benutzung sind dabei die Hände gründlich zu waschen. Außerdem sollten diese möglichst anschließend desinfiziert werden.

b) Sonderregelungen für Medizinische Fachangestellte

In jeder Stufe ist stets eine MNB in allen Fächern im Unterricht zu tragen. Es ist nur Frontalunterricht und Einzelarbeit erlaubt. Gruppen- und Partnerarbeit ist nur bei Tragen einer FFP2-Maske und Handschuhen gestattet.

c) Sportunterricht

Sportunterricht kann durchgeführt werden. Sie unterliegen den Bestimmungen der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, derzeit insbesondere:

Sportausübung mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen ist wieder zugelassen. Zu Beginn und Ende des Sportunterrichts hat gründliches Händewaschen zu erfolgen.

In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten sowie bei Klassenwechsel ein ausreichender Frischluftaustausch in den Pausen. Sonderregelungen zur Nutzung der Umkleidekabinen und Duschen müssen beachtet werden. Die Sportlehrkraft ist verantwortlich.

d) Musikunterricht (nur BIK-V-Klasse)

Für die Durchführung von Musikunterricht gilt allgemein Folgendes:

- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen. Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.
- Unterricht im Blasinstrument und im Gesang ist nur in Stufe 1 und 2 erlaubt. Zwischen allen Beteiligten ist ein erhöhter Mindestabstand von 2 m einzuhalten.

7. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen.

8. Veranstaltungen, Schülerfahrten

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung möglich.

Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollte verzichtet werden, soweit dies pädagogisch vertretbar ist. Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind ausgenommen.

Es finden keine mehrtägigen Schülerfahrten im Schuljahr 2020/21 statt.

9. Aktuelle Informationen

Die aktuellsten Informationen können zudem auf der Homepage des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbe-trieb-anbayerns-schulen.html> abgerufen werden.